

Sitzung vom 21. Juni 2000

990. Anfrage (Renovation Kinderspital)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 3. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

In der «NZZ» vom 29. März 2000 war zu lesen, dass zur geplanten und dringend nötigen Sanierung des Kinderspitals nun auch alternative Standorte geprüft würden.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wann wird im Regierungsrat über den Planungskredit für das Kinderspital entschieden?
2. Wie hoch wird dieser ausfallen?
3. Werden neben dem Grundstück bei der Schulthess-Klinik weitere mögliche Alternativen geprüft (Pflegerinnenschule, Rotkreuzspital usw.)?
4. Welche Kriterien werden für eine Entscheidung, ob um- oder neu gebaut wird, einbezogen (zum Beispiel Umbauzeit, Betriebseinschränkungen, Finanzen, Synergien mit anderen Kliniken, städtebauliche Aspekte)?
5. Welche Prioritätenordnung wird diesen Kriterien gegeben?
6. Wird der Kantonsrat dereinst etwas zur Sanierung des Kinderspitals zu sagen haben?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat beschlossen, eine vertiefte Prüfung von Standortalternativen für das von der Eleonoren-Stiftung betriebene Kinderspital durch einen externen Experten bzw. eine Expertin in Auftrag zu geben. Geprüft werden sollen die Standorte Hottingen (heutiger Standort des Kinderspitals), Burghölzli und Triemli. Bis in der Standortfrage Klarheit herrscht, wird der Kreditantrag des Kinderspitals bezüglich der Projektierung der nächsten Etappe der Gesamtanierung zurückgestellt. Derzeit steht der Kriterienkatalog für den Standortvergleich in Vorbereitung. Eine Priorisierung ist noch nicht erfolgt. Die Liegenschaft der ehemaligen Pflegerinnenschule gehört einer privaten Stiftung; ebenfalls die Liegenschaft des ehemaligen Rotkreuzspitals. Die beiden Grundstücke kommen auf Grund ihrer Fläche als neuer Standort nicht in Frage, weil sie zur Aufgabenerfüllung für das Kinderspital zu klein sind. Ausserdem hat der Kanton darüber keine Verfügungsrechte.

Der Bewilligung durch den Kantonsrat bzw. durch die Stimmberechtigten, falls das Referendum ergriffen wird, unterliegen nur neue, nicht aber gebundene Ausgaben. Staatsbeiträge an Bauten und Einrichtungen stellen nach dem Gesundheitsgesetz und der darauf gestützten, vom Kantonsrat genehmigten Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege gebundene Ausgaben dar. Für die Bewilligung von Baubeiträgen an das staatsbeitragsberechtigte Kinderspital ist deshalb der Regierungsrat zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi